

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

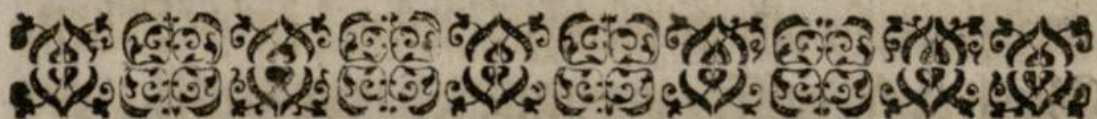
**Tübingen, 1698**

Tit. XXXIII. Daß niemand sein Leyen oder Theilbar Guth zertrennen,  
versetzen und verkauffen soll.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

Gefahr gepflogen / darein Uns zu sehen ge-  
 bührt / und die hohe Nothdurfft erforderet.

So setzen / ordnnen / und wöllen Wir /  
 daß hinfuro alles Brenn- Holz / so zu ver-  
 kauffen in Unserer Graffschafft gehauen wird /  
 es werde gleich zu Marckt / oder in den Wäl-  
 den verkaufft / ein Längin haben / und die Klaff-  
 ter einer Gröffin seyen / und nemblich die  
 Scheitter an der Länge vier Werck- Schueh /  
 und das Klaffter an der Weitin / und Döhin  
 sieben Schue halten / bey Strass ein Pfund  
 Heller / so Uns die Libertretter von jedem  
 Klaffter zu geben schuldig seyn sollen.



Tit. XXXIII.

Daß niemand kein Lehen / oder theil-  
 bar Guth zertrennen / versehen / und ver-  
 kauffen soll.

Wir gebieten auch ernstlich und wöllen /  
 daß keiner kein Guth / so Uns / den Pfar-  
 rern /



vern / Pfründen / Clausen / oder anderen / zum halben / dritten / vierten / und fünfften Theil / oder sonst zinsbar ist / Hof = Lehen / oder Haupt = Güther seyen / ohne erlaubt Unser / oder Unserer Amptleuthen / an Unser Statt / dergleichen der Eigenthums = Herzen Wissen / und Vergönnen / zutrennen / zertheilen / ver = setzen / verkauffen / oder vertauschen soll / dann welcher das übertritt / der soll umb zehen Pfund Heller gestrafft werden / und dannoch der Contract, unter was Schein der geübt / kraftlos / und nichtig seyn / und im Rechten nichts darauff erkennt werden keines wegs.

Und so oft ein solch Uns gehörige Lehen = Guth / verkaufft / verhandlet / vertauscht / er = erbt / zut Meurat = Guth gegeben / oder auff andere Weis von einem Besizer dem anderen transferieret wird / solle Uns auff jeden solchen Fall / dem das Laudemium, oder Eh = ren = Schak / benantlichen die Auff = und Ab = fahrt / vermög der Lehen = Brieffen / und  
Rever-



Reversen, bezahlt / und darauß durch Unse-  
re Amptleuth fleißige Obacht gehalten wer-  
den.



Tit. XXXIV.

**K**auff / Tausch / und alle andere Con-  
tract nicht verenderen / kein Zins / oder  
Gülten auff die Güther legen.

**D**erweil bey Unserer Grafschafft Zollern  
nichts bräuchigers / Uns / und Unseren  
Alten urbar / und Läger- Büchern nichts  
schädlicher / noch verwirziger ist / dann da Un-  
seren Unterthanen / die Zins / und Lehen- Gü-  
ther Sie einanderen zu kauffen / und zu tau-  
schen / oder sonst durch andere Mittel überge-  
ben / Sie die darauß ligende Zins / oder Be-  
schwerden einem Dritten / oder dem Verkauf-  
fer selbst / so die Güther nicht hat / noch be-  
hält andingen / und einsetzen.